Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3091.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Demminer Kreises zum Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow Meine Zustimmung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Pommer-Esche.

An den Staatsminister Frhrn. v. Manteuffel und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3092.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848., betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Stände des Kreises Schleusingen wegen des Ausbaues und der künftigen Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eisfeld bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Kreisständen Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3093.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kunststraße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney durch die Gemeinde Kettwig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Kettwig das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3094.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1848., betreffend die Einführung von Zinskupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative.

Auf Ihren Bericht vom 25. November c. will Ich genehmigen, daß nach dem Beschlusse des im Jahre 1846. versammelt gewesenen General-Landtages der Schlesischen Landschaft zu den Schlesischen Pfandbriefen Zinskupons ausgegeben werden. Zugleich bestimme Ich, daß bei der Ausführung dieser Einrichtung und bei der in Folge derselben zu modifizirenden Kündigung der Schlesischen Pfandbriefe nach den Bestimmungen des anliegenden Regulativs verfahren werde. Den Schlußworten der Litt. f. §. 6. desselben: „Auf Grund dieser Resolution erfolgt die Löschung des Pfandbriefs im Hypothekenbuche" ist übrigens noch hinzuzufügen: „sobald der Gutsbesitzer oder die landschaftliche Behörde solche fordert."

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 7. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Rintelen.

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Regulativ

betreffend die Einführung von Zinskupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

1) Zum Zweck der Erhebung der Zinsen von den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen werden selbstständige Zinsanweisungen (Kupons) von der Schlesischen General-Landschaftsdirektion nach anliegendem Muster ausgefertigt, auf je fünf Jahre voraus gereicht und in den Zinsterminen Johannis und Weihnachten durch Baarzahlung eingelöset.

2) Die Ausfertigung von Zinserhebungs-Rekognitionen (Kabinetsorder vom 6. August 1840.) findet nicht weiter Statt. Die gegenwärtig existirenden müssen vor der ersten Ausreichung der Kupons zum Zweck der Kassation an die Landschaft zurückgegeben werden.

3) Zur Empfangnahme der Zinskupons bei der ersten Ausreichung sowohl, als bei jeder periodischen Erneuerung derselben sind die Inhaber der Pfand-

Pfandbriefe berechtigt und letztere zu diesem Zweck vorzulegen verpflichtet.

Die erfolgte Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

4) Der Anspruch auf Zinszahlung für die in den Kupons bezeichneten Termine erlischt, wenn diese Kupons innerhalb vier Jahren vom Fälligkeits-Termine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

5) Ein Aufgebot und eine Mortifikation verlorener Zinskupons findet nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Januar 1810. Statt; die Anwendung der §§. 3. und 4. gedachter Verordnung bleibt hierbei ausgeschlossen.

6) Hinsichtlich der Aufkündigung der Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe an die Inhaber findet folgendes Verfahren Statt:

a) Jede von der Landschaft ausgehende Aufkündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli, durch dasjenige Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungs-Amtsblätter), auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht, der Kündigungs-Erlaß auch bei den Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern der Erlaß zu inseriren sei, bleibt dem Ermessen der Landschaft anheimgestellt.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach dem darin benannten Gute, nach dem Landschaftssysteme, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefs enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin vorbestimmt sein: daß der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezialhypothek präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvalute werde verwiesen werden.

b) Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Rekognition ertheilt und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

c) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

d) Im Laufe der Monate März und September wird der Kündigungserlaß hinsichtlich aller im Januar und bezüglich im Juli gekündigten, aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe wiederholentlich und zwar

zwar jetzt auf Kosten der säumigen Inhaber durch dasselbe Blatt (a) veröffentlicht.

e) Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermin, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsenverlust sich selbst beizumessen.

f) Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — falls er für Johannis — und bezüglich 1. Februar — falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist; so hat die General-Landschaftsdirektion die Baarvalute (nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden Beitrages zu den Kosten der zweiten Kündigungsbekanntmachung) auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbriefinhabers zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen. Auf Grund dieser Resolution erfolgt die Löschung des Pfandbriefs im Hypothekenbuche, sobald der Gutsbesitzer oder die landschaftliche Behörde solche fordert.

g) Nach Ablauf eines Vierteljahres, von den ebenbezeichneten Einlieferungsterminen ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober, bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefs von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvalute Depositalzinsen zu dem Satze von Drei und Ein Drittheil Prozent jährlich zu berechnen, oder aber die Valute für Rechnung des Gläubigers in Pfandbriefe umzusetzen.

h) Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvalute aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe Statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöset, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen, gleichhaltigen Pfandbriefs eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen mit denen aus der Natur der Valute sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Kupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Kupons des Ersatzbriefes gedeckt; der verhältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen; und an die Stelle der von der Valute des nicht eingelieferten Pfandbriefs zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

k) die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 6. August 1840., betreffend das

das Verfahren zu Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe sind aufgehoben.

7) Pfandbriefe, welche während dreißig Jahren zu Erneuerung der Zinskupons nicht vorgelegt worden, ingleichen Valuten für öffentlich gekündigte Pfandbriefe, welche durch dreißig Jahre, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, unerhoben geblieben sind, werden auf Grund eines von der Schlesischen General-Landschaftsdirektion hierüber auszustellenden Attestes nach Vorschrift der Kabinetsorder vom 4. Januar 1845. gerichtlich aufgeboten und unter Präklusion aller Ansprüche unbekannter Inhaber, bezüglich Prätendenten, den eigenthümlichen Fonds der Landschaft übereignet.

8) Die verwahrliche Niederlegung von Pfandbriefen bei der Landschaft gegen Ertheilung von auf den Namen der Deponenten lautenden Depositalrekognitionen findet auch ferner mit der Maaßgabe Statt, daß dem Deponenten die Zinskupons zur unmittelbaren Erhebung der Zinsen belassen werden. An Depositalgebühren hat der Deponent von einem Depositum unter 1000 Rthlr. zwanzig Silbergroschen und von einem größeren Depositum denselben Betrag für je 1000 Rthlr. ein für allemal zu entrichten.

Abhanden gekommene Depositalrekognitionen brauchen nicht aufgeboten, sondern nur von dem Deponenten mortifizirt zu werden.

Vorderseite.

№..... Litt...... (Schl. Adler) Rthlr. Sgr. Pf.

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni (28. Dezember) zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesischen Landschaftskassen dem Einlieferer dieses Kupons den Betrag von .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen als halbjährige Zinse eines Schlesischen Pfandbriefes über ..... Thaler.

Breslau, am ..ten .... 18..

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

(Unterschrift.)

Eingetragen Kup. Reg. Bl.
(Unterschrift.)

Kehrseite.

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Kupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

(Wiederholung in Perlschrift.)

(Nr. 3095.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die nach §. 1. der Verordnung vom 8. März 1832. (Gesetz-Sammlung, Seite 119.) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Hülfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im §. 3. der gedachten Verordnung bestimmt ist, daß zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebau-Kasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:
Kühne. Graf v. Bülow.